

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

952/17	<p><b>Interkommunale Zusammenarbeit in der Abwasserbeseitigung; Abschluss der Zweckvereinbarung für die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung mit der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim</b></p> <hr/> <p>Auf die Beschlüsse vom August 2017 wird hingewiesen.</p> <p>Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich der Entwurf der Zweckvereinbarung mit folgendem Inhalt erarbeitet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt im Rahmen eines Betriebsüberganges von der Stadt den Betrieb und Unterhalt der Kläranlagen, derzeit in Uffenheim, Kleinharchach und Vorder-/Hinterpfeinach, mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter. Diese Aufgabenübertragung beinhaltet auch die von der Stadt betriebenen Pumpwerke und Druckleitungen, soweit diese an die Kläranlage angeschlossen sind, unabhängig davon wer Eigentümer der Anlagen ist. Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.</li> <li>(2) Der Unterhalt der städtischen Kanalnetze wird ebenfalls auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.</li> <li>(3) Das Recht und die Pflicht der Stadt, um die der Verwaltungsgemeinschaft übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf die Verwaltungsgemeinschaft über.</li> <li>(4) Die Stadt stellt ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke der Verwaltungsgemeinschaft kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</li> <li>(5) Bei der Stadt verbleibt grundsätzlich,       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Eigentum an der Kläranlage und dem Kanalnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,</li> <li>b) die originären Aufgaben der Abwasserbeseitigung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,</li> <li>c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,</li> <li>d) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich der Festsetzung und Anforderung.</li> </ol> </li> <li>(6) Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt ihre Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 2 Übertragene Aufgaben an die Verwaltungsgemeinschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt von der Stadt die Aufgabe der Betriebsführung in der Entwässerungseinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik.</li> <li>(2) Die Betriebsführung umfasst insbesondere:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Abwasserreinigung entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,</li> <li>b) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigung aller Art sowie die Behebung von Schäden am Kanalnetz,</li> <li>c) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, wie er für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und regelmäßig wiederkehrender Art ist,</li> <li>d) der Unterhalt der Hausanschlüsse einschließlich Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung nach dem aktuellen Satzungsrecht der Stadt,</li> <li>e) die Zulassung, Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlagen der Grundstückseigentümer nach dem aktuellen Satzungsrecht der Stadt,</li> <li>f) fachliche Veranlassungen gegenüber dem Grundstückseigentümer,</li> <li>g) schriftliche Meldungen von Störungstatbeständen an die Stadt, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen,</li> </ol> </li> </ol>	
--------	--	--

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>h) die fachliche Umsetzung von Sondervereinbarungen zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, i) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten an die Stadt, im Sinne des aktuellen Satzungsrechts.</p> <p>(3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen der Kläranlage samt technischen Einbauten und Steuerung, das Kanalnetz sowie alle Druckleitungen und Pumpwerke die an die zentrale Kläranlage Uffenheim angeschlossen sind, unabhängig vom Eigentümer der jeweiligen Anlage.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beschäftigte der Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>(1) Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt im Rahmen des Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB das bestehende Fachpersonal der Kläranlage. Den Beschäftigungsverhältnissen ist ohne zeitliche Befristung der TVöD in seiner jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Ansonsten stellt die Verwaltungsgemeinschaft fachlich qualifiziertes Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß der §1 und § 2 zu gewährleisten.</p> <p>(3) Die Verwaltungsgemeinschaft bestellt eine technische Führungskraft, die die notwendigen Qualifikationen für die Führung einer Kläranlage mit 16.500 Einwohnerwerten besitzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsführungsentsgelt</p> <p>(1) Die Verwaltungsgemeinschaft rechnet den bei ihr entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten, der nicht in der zentralen Kläranlage entstanden ist, laufend ab. Basis der Abrechnung sind:</p> <p>a) Einsatzstunden der einzelnen Beschäftigten nach Projektaufzeichnungen, b) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % auf die Einsatzstunden, c) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und soweit verbaut.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf. Der Abrechnungsschlüssel sind die tatsächlich eingeleitete Jahresabwassermenge der einzelnen Gemeinden.</p> <p>(3) Die Stadt beauftragt die Verwaltungsgemeinschaft den direkt entstandenen Aufwand sowie die Betriebskostenumlage an die einzuleitenden Gemeinden abzurechnen. Hierbei sind die vertraglichen Regelungen zur Kostentragung zwischen der Stadt und den einleitenden Gemeinden zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p> <p>(1) Die Abrechnung des direkt entstandenen Aufwandes und der Betriebskostenumlage erfolgt jährlich bis zum 01. Mai des Folgejahres und wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Auf die Gebührenschuld sind monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung, jeweils zum Ersten eines Monats, zu leisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Laufzeit, Kündigung, Schriftform</p> <p>(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p>(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Schlichtungsstelle</p> <p>(1) Sollten aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen, insbesondere für künftige Investitionen an der Kläranlage Uffenheim, werden das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zur Schlichtung angerufen.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Schlichtungsstelle diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechend angemessene Regelung, soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.</p>	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Amtliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.  (2) Diese Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim amtlich bekanntzumachen. Die Stadt macht die Zweckvereinbarung in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form bekannt.</p> <p>Die Betreuung der Kläranlage Ippesheim wird voraussichtlich ab Herbst 2018 von der Kläranlage Uffenheim übernommen, da der dortige Klärwärter die Rente antritt.</p> <p><b>Stellungnahme des Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 10. Oktober 2017:</b>  -----</p> <p>Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird an die Ausschussmitglieder verteilt und erläutert. Er wird in die Fraktionen zur weiteren Beratung verwiesen und soll im November verabschiedet werden</p> <p>Vom Vorsitzenden wird über das Gespräch vom 14.09.2017 mit Herr Grüttnner und Herr Kutscher vom Zweckverband Abfallwirtschaft, Raum Würzburg, informiert. Hier wird für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft eine künftige Klärschlammverwertung angedacht, da die landwirtschaftliche Ausbringung aufgrund der steigenden Grenzwerte langfristig nicht zukunftsfähig ist. Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wird eine Absichtserklärung mit einer geplanten Klärschlammmenge von 2.000 t erfolgen.</p> <p><b>Stellungnahme des Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 14. November 2017:</b>  -----</p> <p>Der Entwurf der Vereinbarung wurde zwischenzeitlich mit dem Landratsamt, Kommunalaufsicht, abgestimmt.</p> <p>Nach weiterer Erläuterung und Aussprache empfiehlt der Finanz- und Werkausschuss dem Stadtrat, dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Betriebsführung der Kläranlagen und des Kanalnetzes an die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim zuzustimmen.</p> <p><b>Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 23. November 2017:</b>  -----</p> <p>Der Stadtrat beschließt, auf Antrag des Vorsitzenden, die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.</p>	<p style="text-align: right;"><b>8 : 0</b></p> <p style="text-align: right;"><b>20 : 0</b></p>